



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

**Vorlage**

**Nr. 269/2004**

vom: 01.12.2004

## Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Kamen beschließt die als Anlage beigefügte „Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen“ und billigt gleichzeitig die dieser Satzung zugrunde liegende Berechnung der Gebührensätze.

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Die oben genannte Satzung gilt in der derzeitigen Fassung seit dem 01.01.2004. Eine Anpassung der Gebührensätze wäre aufgrund des nahezu gedeckten Gebührenbedarfs nicht notwendig. Dennoch ist die der Satzung beigefügte Übersicht über die Gebührentarife insoweit zu ändern, dass der Gebührentatbestand I. 3. „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ rechnerisch in die Tatbestände I. 1. und I. 2. „Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen“ entsprechend der jeweiligen Ruhezeit aufgeht. Würde der Tatbestand beibehalten, so müsste für die vorab vereinnahmten Friedhofsunterhaltungsgebühren eine Rückstellung gebildet werden, die dann periodengerecht aufzulösen wäre (Dauer 24 bzw. 29 Jahre). Da aber die Rückstellung nicht kapitalisiert wird, werden die Erlöse aus der Auflösung mit fortschreitender Zeit real geringer. Darüber hinaus wird der § 2 „Gebührenpflichtiger“ korrigiert. Nunmehr ist derjenige gebührenpflichtig, der diese Einrichtung in Anspruch nimmt, da nicht jede Nutzung der Einrichtung Bestattungswesen im Zusammenhang mit der Nutzung einer Grabstelle steht.

Im Vergleich zur Kalkulation der Gebührensätze für das Jahr 2004 verringern sich die Personalkosten um 49.761 € oder 15,2 %. Dazu trägt u. a. der nicht mehr vorgehaltene „Sitzungsdienst“ zur Einlassgewährung und Annahme der Beisetzungstermine an Wochenenden und Feiertagen erstmalig für eine kpl. Rechnungsperiode bei. Ebenso wirken auch weniger aufwändige Bestattungsarten. Insgesamt vermindern sich die geplanten Arbeiterstunden um ca. 1.900. Die leichte Steigerung der Personalkosten für Beamte und Angestellte ist das Ergebnis geringfügig veränderter Stellenanteile für diese Einrichtung.

Die Sachkosten nehmen insgesamt um 18.280 € oder 16,3 % zu. Neben anderen Veränderungen stellt die Zunahme bei den anteiligen Sachkosten zu den Personalkosten der Querschnittsbereiche mit 15.680 € die gewichtigste Position diesbezüglich dar. Wurde für das Jahr 2004 noch vorsichtig erstmalig mit einem Sachkostenanteil von 3 % gerechnet, so sind nun gemäß KGSt-Bericht 4/2004 zu den Kosten eines Arbeitsplatzes die „normalen“ 10 % (Diff. ca. 14.000 €) angesetzt worden. Eine Begründung für einen verminderten Ansatz wird nicht mehr erkannt. Die kalkulatorischen Kosten sinken geringfügig um 880 € oder 1,0 %.

Ein den Gebührenbedarf reduzierender Kostenanteil für "öffentliches Grün" wird seit dem 01.01.1998 nicht mehr angesetzt, da nach Auslegung der Bestimmungen zur Aussonderung betriebsfremder Kosten auf städtischen Friedhöfen der Stadt Kamen festzustellen bleibt, dass diese - nach wie vor - nur dem Bestattungszweck dienen. Die pflanzliche Gestaltung der Anlagen ist systemimmanent und dient lediglich dazu, dem Ort die angemessene Würde zu verleihen. Der möglicherweise ebenfalls durch die Einrichtung gestiftete Nutzen als Grünfläche zur Gliederung der bebauten Flächen, zur Klimaverbesserung und zur Naherholung ist unbeabsichtigt und bleibt unberücksichtigt.

Der Übertrag der Unterdeckung aus dem Betriebsergebnis des Jahres 2003 erfolgt aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 3 ff. im Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Dort wird vorgeschrieben, dass Kostenüberdeckungen als Ergebnis einer Betriebsabrechnung innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen sind; Kostenunterdeckungen sollen ebenso behandelt werden. Eine Nichtbeachtung dieser Sollvorschrift könnte § 77 „Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entgegenstehen, wonach die Kommune zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten zunächst aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen hat, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Aufgrund der nicht unkritischen finanziellen Situation der Stadt Kamen findet sich kein gewichtiger Grund, auf den Vortrag der Unterdeckung (und den daraus resultierenden Einnahmen) zu verzichten.

So ist die gänzliche Unterdeckung aus der Betriebsabrechnung des Jahres 2003 in Höhe von 45.012 € gebührenbedarfssteigernd eingerechnet worden. Ein Restbetrag als Vortrag in Folgeperioden verbleibt nicht. Die Betriebsabrechnung des Jahres 2003 und der sich daraus ergebende Übertrag wurde bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.11.2004 in der Mitteilungsvorlage 212/2004 dargestellt.

Der Gebührenbedarf beläuft sich schließlich auf 537.846 €

Zur annähernden Deckung des Gebührenbedarfs ist eine Anpassung der Gebührensätze wie folgt notwendig:

<b>Gebühren für die Überlassung von Gräbern</b>	<b>bisher</b>	<b>neu</b>	<b>Abweichung in €</b>	<b>Abweichung in %</b>
<b>Reihengräber</b>				
- Kinder bis 5 Jahre	703,50	704,00	0,50	0,1
- Kinder bis 5 Jahre, anonym	897,50	898,00	0,50	0,1
- über 5 Jahre alte Personen	1.255,00	1.260,00	5,00	0,4
- über 5 Jahre alte Personen, anonym	1.773,00	1.770,00	-3,00	-0,2
- Urnen	742,00	742,00	0,00	0,0
- Urnen, anonym	689,00	689,00	0,00	0,0
<b>Wahlgräber</b>				
- Wahlgräber je Stelle	1.542,00	1.500,00	-42,00	-2,7
- Urnengräber je Stelle	849,00	810,00	-39,00	-4,6
<b>Bestattungs- und Aufbewahrungsgebühren</b>				
Leichenaufbewahrung in einer Zelle / Tag				
- höchstens jedoch	44,40	44,40	0,00	0,0
Für die Bestattung eines Verstorbenen				
- Kinder bis 5 Jahre	222,00	222,00	0,00	0,0
- über 5 Jahre alte Personen	78,70	78,70	0,00	0,0
- Urnen	200,00	200,00	0,00	0,0
- Urnen	63,90	63,90	0,00	0,0
<b>Gebühren für das Aus- und Umbetten von erdbestatteten Leichen und Aschenurnen</b>				
<b>Ausbetten einer Leiche</b>				
- Kinder bis 5 Jahre	562,00	562,00	0,00	0,0
- über 5 Jahre alte Personen	1.430,00	1.430,00	0,00	0,0
- Urnen	261,00	261,00	0,00	0,0
<b>Ausbetten und Wiederbestatten einer Leiche auf dem selben Friedhof</b>				
- Kinder bis 5 Jahre	772,00	772,00	0,00	0,0
- über 5 Jahre alte Personen	1.960,00	1.960,00	0,00	0,0
- Urnen	358,00	358,00	0,00	0,0
<b>Benutzung der Trauerhalle und des Obduktionsraumes</b>				
Nutzung der Trauerhalle				
	235,00	235,00	0,00	0,0
Nutzung des Obduktionsraumes				
- für Sezierungen	197,00	197,00	0,00	0,0
- zum Waschen einer Leiche	98,70	98,70	0,00	0,0
<b>Gebühren für sonstige Leistungen (neu)</b>				
Pflege von vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegebenen Grabstellen je Jahr Restlaufzeit/Stelle bei Rest-ND > 5 J.				
<b>Reihengräber</b>				
- Kinder bis 5 Jahre	30,60	30,60	0,00	0,0
- über 5 Jahre alte Personen	43,10	43,10	0,00	0,0
- Urnen	22,90	22,90	0,00	0,0
<b>Wahlgräber</b>				
- Wahlgräber je Stelle	45,70	45,70	0,00	0,0
- Urnengräber je Stelle	28,10	28,10	0,00	0,0
Vorzeitige Grabrücknahme bei Rest-ND <= 5 Jahre	53,20	53,20	0,00	0,0

Bei vorgenannten (neuen) Gebührensätzen für das Jahr 2005 werden dann Einnahmen in Höhe von 535.120 € erwartet. Der Gebührenbedarf ist somit um 2.726 € oder 0,5 % nicht gedeckt. Geringfügige Gebührensatzänderungen ergeben sich aus Rundungsdifferenzen und durch die Berücksichtigung einer ganzzahligen Teilbarkeit entsprechend der Ruhezeit bei Wahlgräbern, was akzeptiert wird.

Die Berechnungen, die obige Gebührensätze begründen, wurden bereits zugestellt.

## **Anlage**

Satzungsänderung ab 01.01.2005 zur gültigen Gebührensatzung Bestattungswesen